

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11.5.2016, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/23-006 vom 17.5.2023, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/24-003 vom 20.2.2024.

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der nachstehend genannten Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

I. Werke der Filmkunst und Laufbilder

Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für Werke der Filmkunst und Laufbilder, einschließlich nachgelassener Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG, mit Ausnahme solcher, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, und zwar für

1. Vergütungs- und Beteiligungsansprüche

- a) für den Fall des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a Abs 2 und 5 UrhG;
- b) für den Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- c) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung und der öffentlichen Zurverfügungstellung sowie Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG an Menschen mit Behinderungen durch eine befugte Stelle für Seh- und Lesebehinderungen gemäß § 42d Abs 8 UrhG;
- d) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 4 UrhG;
- e) für den Fall der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b Abs 1 Satz 2 UrhG;
- f) für den Fall der öffentlichen Aufführung oder Vorführung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen und Universitäten gemäß § 56c Abs 2 UrhG;
- g) für den Fall der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d Abs 2 UrhG;
- h) in Bezug auf Beteiligungsansprüche für den Fall einer gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung gemäß § 38 Abs 1a UrhG;
- i) für den Fall der Vervielfältigung, Sendung und öffentlichen Zurverfügungstellung durch Einrichtungen des Kulturerbes (iSd § 42 Abs 7 UrhG) in Bezug auf nicht verfügbare Werke gemäß § 56f Abs 8 UrhG;
- j) für den Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhG-Nov 1996 und/oder § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG;
- k) für den Fall der Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG.

2. Ausschließliche Verwertungsrechte

- a) für den Fall der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) nach §§ 15 und 16 UrhG, und zwar
 - (i) in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,
 - (ii) für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist,
 - (iii) für Zwecke der Sendung nach §§ 17 ff UrhG, sowie
 - (iv) für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG;
- b) für den Fall der Sendung nach §§ 17ff UrhG;
- c) für den Fall der Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG, soweit diese mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) oder mit Hilfe von Rundfunksendungen erfolgt;
- d) für den Fall der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG, einschließlich der öffentlichen Zurverfügungstellung in Schul-, Unterrichts- und Lehrereinrichtungen;
- e) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
 - (i) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,
 - (ii) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS und hinsichtlich von Werken, deren Rechteinhaber der VdFS diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außenseiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;
- f) für den Fall der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen gemäß § 59a UrhG.

II. Darbietungen von ausübenden Künstlern im audiovisuellen Bereich

Die Wahrnehmungsgenehmigung im Umfang des Punktes I. bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen wie Urhebern.

Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. sind

- a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen sowie
- b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

III. Ergänzende Rechte und Ansprüche

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Genehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- a) aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheber- bzw Künstlerpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
- b) aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
- c) des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
- d) selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b.

IV. Novellierung des Urheberrechtsgesetzes

Im Fall von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten bzw ergänzten Vorschriften ein.